

2021/91 0.04.05.02 Interpellation

Interpellation "Auswirkungen der beiden kantonalen Abstimmungen vom 27. September 2020 auf Wetzikon", Beantwortung (Parlamentsgeschäft 20.02.06)

Beschluss Stadtrat

1. Die Antwort auf die Interpellation "Auswirkungen der beiden kantonalen Abstimmungen vom 27. September 2020 auf Wetzikon" wird genehmigt und dem Parlament weitergeleitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Antwort)
 - Geschäftsbereich Finanzen + Immobilien
 - Geschäftsbereich Bau + Infrastruktur
 - Geschäftsbereich Alter, Soziales + Umwelt

Erwägungen

Das Ressort Finanzen + Immobilien unterbreitet dem Stadtrat die Antwort auf die Interpellation "Auswirkungen der beiden kantonalen Abstimmungen vom 27. September 2020 auf Wetzikon" zur Weiterleitung an das Parlament.

Ausgangslage

Die nachfolgende Interpellation von Zeno Schärer (SVP) und 7 Mitunterzeichnenden ist an der Parlamentssitzung vom 25. Januar 2021 begründet worden:

Das Zürcher Stimmvolk hat in den kantonalen Abstimmungen vom 27. September 2020 eine Änderung des Zusatzleistungsgesetzes (ZLG) sowie eine Änderung des Strassengesetzes (StrG) gutgeheissen.

Das geänderte ZLG sieht vor, dass der Kanton neu einen Kostenanteil von 70 % (statt wie bisher 44 %) der ausbezahlten Zusatzleistungen für AHV- und IV-Bezüger übernimmt. Gemäss der Abstimmungszeitung ist mit einer Entlastung der Gemeinden von insgesamt rund 200 Millionen Franken, mindestens aber von 159 Millionen Franken pro Jahr zu rechnen. Aufgrund der Einwohnerzahlen darf man erwarten, dass die Wetziker Rechnung jährlich wiederkehrend mit mehreren Millionen Franken entlastet wird.

Die Änderung des StrG führt dazu, dass der Unterhalt der Gemeindestrassen künftig aus dem kantonalen Strassenfonds mitfinanziert wird. Mindestens 20 % der jährlichen Einlagen in den Strassenfonds sollen den Gemeinden dafür zur Verfügung stehen. Dieser Betrag wird sich pro Jahr auf insgesamt rund 90 Millionen Franken belaufen. Massgebend für den Anteil einer jeden Gemeinde ist die Länge der Gemeindestrassen, die vom motorisierten Individualverkehr befahren werden können. Die Stadt Wetzikon gehört flächen- wie einwohnermässig zu den grösseren Gemeinden des Kantons. Deshalb darf sie jedes Jahr wohl mit mehreren hunderttausend Franken, eventuell sogar mit einem siebenstelligen Betrag aus dem Strassenfonds rechnen.

Im Abstimmungskampf machten die Befürworter geltend, die vom Kanton zu den Gemeinden verschobenen Gelder könnten zugunsten der Bevölkerung verwendet werden. Dort sollten diese Mittel aber auch ankommen. Sie dürfen unseres Erachtens nicht im allgemeinen Gemeindehaushalt verschwinden, respektive auf Gemeindeebene für den stetigen Ausbau der öffentlichen Aufgaben verwendet werden. Besonders in Zeiten von Corona erscheint es uns prüfenswert, die Kaufkraft der lokalen Bevölkerung wie auch das lokale Gewerbe durch eine Steuersenkung zu stärken.

Wir bitten den Stadtrat, in diesem Zusammenhang die folgenden Fragen zu beantworten:

- 1. Um welche jährlich wiederkehrenden Beträge wird die Rechnung der Stadt Wetzikon durch die beiden Gesetzesänderungen nach heutigem Wissensstand entlastet?*
- 2. In welchem Rechnungsjahr werden die finanziellen Entlastungen der Stadt Wetzikon aufgrund der Änderungen des ZLG und des StrG voraussichtlich wirksam?*
- 3. Welche zusätzlichen kommunalen Strassenprojekte plant der Stadtrat mit dem Geld aus dem kantonalen Strassenfonds zu realisieren?
Falls das zusätzliche Geld aus dem Strassenfonds nicht zweckgebunden für den Strassenbau und -unterhalt verwendet wird: Für welche Zwecke soll es eingesetzt werden?*
- 4. Wird der Stadtrat auf den Zeitpunkt hin, in welchem die Änderungen des ZLG und des StrG budgetwirksam werden, eine Steuersenkung beantragen, damit diese Geldmittel wieder an die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler von Wetzikon zurückfliessen? Falls nicht, weshalb will er darauf verzichten?*

Freundliche Grüsse

SVP-Fraktion

Formelles

Die Interpellation ist gemäss Art. 46 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) eine "Anfrage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand". Sie ist gestützt auf Art. 47 Abs. 2 GeschO Parlament innert vier Monaten nach der Begründung schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Beantwortung der Interpellation

Die Interpellation "Auswirkungen der beiden kantonalen Abstimmungen vom 27. September 2020 auf Wetzikon" wird wie folgt beantwortet:

(Zuständig im Stadtrat Heinrich Vettiger, Ressort Finanzen + Immobilien)

Frage 1: Um welche jährlich wiederkehrenden Beträge wird die Rechnung der Stadt Wetzikon durch die beiden Gesetzesänderungen nach heutigem Wissensstand entlastet?

Änderung des Zusatzleistungsgesetzes, Kostenanteil Staat neu 70 % anstatt wie bisher 44 %:

Jahr	Staatsbeitrag alt		Staatsbeitrag neu		Mehrertrag	
Jahresrechnung 2019	8'199'919	44%	13'045'325	70%	4'845'406	26%
Jahresrechnung 2020	8'479'826	44%	13'490'632	70%	5'010'806	26%

Anhand der Zahlen 2019 und 2020 darf davon ausgegangen werden, dass die jährliche Entlastung ungefähr 5 Mio. Franken pro Jahr betragen wird.

Es gilt aber auch zu berücksichtigen, dass die Zahl der Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen in den kommenden Jahren dem zunehmenden Anteil älterer Menschen folgen dürfte und ansteigen wird.

Bundesweit rechnet man damit, dass die jährlichen Ausgaben der Ergänzungsleistungen von derzeit rund 5,2 Milliarden auf 6,9 Milliarden Franken im Jahr 2030 ansteigen werden.

Die Belastung des Gemeindehaushalts durch die Zusatzleistungen zur AHV/IV, wird deshalb innerhalb weniger Jahre wieder das aktuelle Niveau erreichen.

Beitrag an Gemeindestrassen aus dem Strassenfonds:

Zurzeit gibt es noch keine verbindlichen Informationen, ab wann und in welcher Höhe die Beiträge aus dem Strassenfonds an die Gemeinden fliessen werden. In den kürzlich durch den Regierungsrat beschlossenen Richtlinien zum Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2022-2025 und Budget 2022 (RRB 2021-0268) rechnet der Kanton jedoch ab 2023 mit zusätzlichen Ausgaben über 72 Mio. Franken infolge der Änderung des Strassengesetzes. Über die Verteilung dieser Summe auf die einzelnen Gemeinden kann derzeit keine verbindliche Abschätzung gemacht werden, da die Strassenlängen weder von der Anzahl Einwohnenden noch von der Fläche einer Gemeinde abgeleitet werden können.

Frage 2: In welchem Rechnungsjahr werden die finanziellen Entlastungen der Stadt Wetzikon aufgrund der Änderungen des ZLG und des StrG voraussichtlich wirksam?

In seinem Beschluss zu den Richtlinien zum Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2022 – 2025 hat der Regierungsrat die finanziellen Folgen der Änderung des Zusatzleistungsgesetzes ab 2022 und jener der Änderung des Strassengesetzes ab 2023 eingerechnet.

Der formelle Entscheid des Regierungsrats über die Inkraftsetzungsdaten ist zurzeit noch ausstehend.

Frage 3: Welche zusätzlichen kommunalen Strassenprojekte plant der Stadtrat mit dem Geld aus dem kantonalen Strassenfonds zu realisieren? Falls das zusätzliche Geld aus dem Strassenfonds nicht zweckgebunden für den Strassenbau und -unterhalt verwendet wird: Für welche Zwecke soll es eingesetzt werden?

Es ist nicht vorgesehen, zusätzliche Strassenbauprojekte zu realisieren. Die für Unterhalt und Erneuerung von Strassen benötigten Mittel ergeben sich aus dem Gesamtwert und der mittleren Lebensdauer der Strassen. Es ist deshalb nicht sinnvoll, die dafür eingesetzten Mittel zu erhöhen. Die Beiträge aus dem Strassenfonds werden die Stadtkasse zudem vermutlich nur minimal entlasten.

Frage 4: Wird der Stadtrat auf den Zeitpunkt hin, in welchem die Änderungen des ZLG und des StrG budgetwirksam werden, eine Steuersenkung beantragen, damit diese Geldmittel wieder an die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler von Wetzikon zurückfliessen? Falls nicht, weshalb will er darauf verzichten?

Aufgrund der ersten Variante des Finanz- und Aufgabenplans 2021 – 2025 ist aktuell weder eine Steuerfussenkung noch eine Steuerfusserhöhung angezeigt. Hingegen ist es wichtig, dass weiterhin mit den finanziellen Ressourcen sorgsam und haushälterisch umgehen. Das heisst, dass jene Investitionen angegangen werden, die erforderlich sind und diese daraufhin in einem vernünftigen Standard umgesetzt werden.

Akten

- Interpellation "Auswirkungen der beiden kantonalen Abstimmungen vom 27. September 2020 auf Wetzikon"

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin